



Satzung Hüttenverein Karwendel e.V.

- §1 Name, Sitz des Vereins***
- §2 Zweck des Vereins***
- §3 Geschäftsjahr***
- §4 Erwerb der Mitgliedschaft***
- §5 Beendigung der Mitgliedschaft***
- §6 Mittelaufbringung***
- §7 Organe des Vereins***
- §8 Vorstand***
- §9 Aufgaben, Zuständigkeit des Vorstands***
- §10 Wahl des Vorstands***
- §11 Vorstandssitzungen***
- §12 Mitgliederversammlung***
- §13 Rechte und Pflichten der Mitglieder***
- §14 Kassenprüfung***
- §15 Auflösung des Vereins***
- §16 Schlussbestimmung***

§1 Name und Sitz des Vereins

- *Der Verein trägt den Namen „Hüttenverein Karwendel e.V.“(im nachfolgenden HVK genannt).*

Er wurde am 21. Oktober 1960 gegründet und hat seinen Sitz in Mittenwald.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

(1) *Der HVK hat den Zweck, erholungssuchenden Menschen zu einem preiswerten und naturverbundenen Erholungsurlaub zu verhelfen, das Skilaufen, Bergsteigen und Wandern zu fördern und gute Sitten und Kameradschaft zu pflegen.*

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere:

- a) Unterhaltung des Vereinshauses und Bereitstellung von Unterkünften.*
- b) Abschließung von Belegungsverträgen mit Dritten.*
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen sowie Teilnahme an Skiausflügen und Wanderungen, Festlichkeiten und dergleichen.*
- d) Abschließen von Kauf-, Miet- und Pachtverträgen.*

(2) *Die Tätigkeit des HVK ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

(3) *Der HVK verfolgt keine parteipolitischen oder religiösen Ziele. Er steht auf demokratischer Grundlage.*

(4) *Auf die Leistungen des HVK besteht kein Rechtsanspruch.*

§3 Geschäftsjahr

- *Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) *Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, – gleich welcher Religion oder Herkunft – kann Mitglied im HVK werden. Die Zahl der Mitglieder soll in einem ausgewogenen Verhältnis zur Kapazität der dem Verein zur Verfügung stehenden Unterkünfte stehen.*

(2) *Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern, Ehrenmitgliedern sowie Familienmitgliedern.*

- a) Aktive Mitglieder sind die aktiv im Verein mitwirkenden Mitglieder.*
- b) Fördermitglieder unterstützen den HVK bei der Verfolgung seiner Ziele.*

- c) *Ehrenmitglieder haben sich in besonderer Weise um den HVK verdient gemacht. Über deren Ernennung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3- Mehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.*
 - d) *Familienmitglieder sind die Ehepartner von Buchstabe a, b oder c, sowie deren eheliche Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei Schülern und Studenten (Nichtverdiener) bis zum 27. Lebensjahr. Familienmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.*
- (3) *Der Eintritt in den HVK ist zunächst nur als Fördermitglied möglich.*
 - (4) *Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vereinsvorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.*
 - (5) *Wer aktives Mitglied wird, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstands mit einfacher Mehrheit.*
 - (6) *Die aktiven Mitglieder und die fördernden Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit einfacher Mehrheit der Stimmen zu fassen ist.*

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) *Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.*
- (2) *Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.*
- (3) *Ein Mitglied kann nur durch Beschluss des erweiterten Vorstands mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise durch sein Verhalten das Ansehen des HVK schädigt oder gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen, sowie sonstige dem HVK gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommt, wobei als Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.*
- (4) *Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstands Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.*
- (5) *Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.*

Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- (6) *Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des HVK auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.*
- (7) *Verstirbt das Mitglied, so kann das Familienmitglied den Status eines Fördermitgliedes beantragen.*

§6 Mittelaufbringung

- (1) *Der HVK bestreitet seine Ausgaben aus Mitgliederbeiträgen, Aufnahmegebühren und aus den Erträgen durch Vermietung seiner Einrichtungen sowie aus Spenden.*
- (2) *Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr, sowie die Gebühren für die Benutzung des Vereinsheimes werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge und Gebühren können geändert und den wirtschaftlichen Erfordernissen des Vereins angepasst werden.*

§7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- Der Vorstand,*
- Die Mitgliederversammlung.*

§8 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen darf.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 2.500,00 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen. Die Zustimmung des erweiterten Vorstands ist auch dann einzuholen, wenn die bei den Bankverbindungen eingeräumten Kontokorrentkredite länger als drei Monate beansprucht werden.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) Dem Vorstand,*
- b) dem Kassenwart (in),*
- c) dem Schriftführer (in),*
- d) bis zu drei Beisitzern.*

§9 Aufgaben, Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind; ergibt sich eine Geschäftsordnung.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.*
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.*
- c) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Jahres-Berichterstattung bei der Mitgliederversammlung, Jahresplanung.*
- d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschüsse von Mitgliedern.*
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern.*
- f) Alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte, einer Mitgliederversammlung unterbreiten.*
- g) Jederzeit die Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen.*

§10 Wahl des erweiterten Vorstands

- a) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl und der Eintragung ins Vereinsregister im Amt.*
- b) Wahlberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder.*
- c) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.*
- d) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt.*
- e) Wird ein Fördermitglied in den erweiterten Vorstand gewählt, wird er für den Zeitraum seiner Tätigkeit im Vorstand als aktives Mitglied geführt. Nach Beendigung seiner Tätigkeit im Vorstand nimmt er den Status des Fördermitgliedes wieder ein.*
- f) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.*
- g) Zur Gültigkeit bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der gewählte mindestens die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinen. Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Wahlvorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des ersten Wahlgangs vorzunehmen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.*
- h) Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Vorstandsmitglieds wählt der erweiterte Vorstand eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt.*
- i) Vor jeder Neuwahl ist ein Wahlausschuss mit zwei Mitgliedern zu bilden. Der Wahlausschuss führt die Entlastung des alten Vorstands und die Neuwahlen durch.*

§11 Vorstandssitzungen

- a) *Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.*
- b) *Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind; er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.*
- c) *Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.*

§12 Mitgliederversammlung

(1) Allgemeines

- a) *Die Mitgliederversammlung soll jährlich im 2. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.*
- b) *Zur Mitgliederversammlung ist mindestens 3 Wochen vorher schriftlich einzuladen. In der Einladung ist Ort und Zeit der Versammlung sowie die Tagesordnung bekanntzugeben. Sie ist nur beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.*
- c) *Anträge und Einwendungen zur Tagesordnung müssen 10 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung, wenn dies die Versammlung mit Mehrheit beschließt. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 10 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.*
- d) *Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ein Versammlungsleiter ernannt.*
- e) *Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.*
- f) *Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.*

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) *Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.*
- b) *Entgegennahme des Kassenberichtes.*
- c) *Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.*
- d) *Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Übernachtungskosten.*
- e) *Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern.*
- f) *Ernennung von aktiven Mitgliedern.*
- g) *Wahl von zwei Kassenprüfern.*
- h) *Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung.*
- i) *Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder zwingend aus Gesetz ergeben.*

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich mit Namensunterschriften unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt.

- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.*

§13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des HVK teilzunehmen sowie die Einrichtungen des HVK zu nutzen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.*
- b) Die Mitglieder haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.*
- a) Das Recht zur Ausübung des Stimmrechts, wie im § 12 festgelegt.*
- b) Bei Eintritt in den HVK hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr und für das laufende Kalenderjahr den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.*
- c) Der Jahresbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr (Kalenderjahr) jeweils bis zum 31. Januar fällig.*
- d) Die Mitglieder sind verpflichtet, den HVK und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu unterstützen.*

§14 Kassenprüfung

- a) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.*
- b) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und jährlich vor der Mitgliederversammlung zu berichten.*
- c) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben.*
- d) Sonderprüfungen sind möglich.*

§15 Auflösung des Vereins

- (1) Solange der HVK mindestens sieben aktive Mitglieder zählt, kann er nicht aufgelöst werden.*
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 4/5 der aktiven Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine ¾ Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zu Stande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.*

- (3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet ist, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt zu hören.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, ist das Vermögen des HVK zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens des HVK dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- (5) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§16 Schlussbestimmung

Die Satzungen treten nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und nach Eintragung beim Registergericht in Kraft. Alle früheren Satzungen, soweit sie noch gelten, werden aufgehoben.

Nürnberg, den 25.06.2011